

Wie bereits in dem o.a. Bescheid festgestellt, handelt es sich bei der Arealisierung des Unternehmens im Jahre 1936, durch den auch der Ehegatte der Antragstellerin seinen Gesellschaftsanteil einbüßte, um eine Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände. Der Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens kann gem. § 5 BEG in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden, da es sich bei diesem Vorgang um einen Tatbestand handelt, der seiner Rechtsnatur nach unter die besonderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften fällt. Auch etwaige Nutzungsschäden können in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden, denn auch diese Schäden sind in den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften abschließend geregelt.

Alle Ansprüche auf Wiedergutmachung derartiger Schäden sind ausschließlich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zu verfolgen, für deren Durchführung die hiesige Dienststelle als Entschädigungsbehörde nicht zuständig ist.

Inwieweit ein solcher Rückerstattungsanspruch bei den dafür zuständigen Behörden heute noch realisierbar ist oder nicht, ist in dem hier anhängigen Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz ohne Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Rechtsmittelbelehrung:

bitte wenden !

Reg. Anwalt

5. 4. 1958

(ear) 1/2